



**Hausordnung der
Berliner Turnerschaft Korporation Turn- und Sportverein e.V.
am Standort Bismarckstr. 68, 14109 Berlin**

Stand: 13. Januar.2026

Präambel

Die Berliner Turnerschaft (im Folgenden als BT bezeichnet) ist ein Mehrspartensportverein mit derzeit elf aktiven Fachbereichen, verteilt über sechs Berliner Bezirke. Am Standort Wannsee befindet sich der Fachbereich Rudern, in ihm wird vorrangig der Rudersport sowie ergänzend oder alternativ auch Turn- und Freizeitsport ausgeübt.

Mit der nachfolgenden Hausordnung regelt der Vorstand der BT die Nutzung von Haus und Grundstück im Sinne der Vereinsmitglieder und ihrer Gäste und Besucher/innen.

Soweit in dieser Hausordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

§ 1 Allgemeines

Die verantwortliche Verwaltung des Sachvermögens vor Ort obliegt der Fachbereichsleitung. Die Verantwortung für den Wirtschaftsbetrieb vor Ort samt Schanklizenz liegt ebenfalls bei einem zuständigen Vereinsmitglied; dem / der Gastronomiebeauftragte/n. Die Verwaltung der Objekt- und Spindschlüssel sowie die Beauftragung von Handwerkern erfolgt durch den / die Grundstücksbeauftragte/n. Die Beauftragten werden auf der Jahresfachbereichsversammlung von Astoria benannt, auf der Vereinsratssitzung gewählt und auf der Delegiertenversammlung der BT bestätigt.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht liegt beim Vorstand der BT. Vor Ort wird es in dessen Abwesenheit von der Fachbereichsleitung ausgeübt. Im Vertretungsfall nimmt der Sonntagsdienst, der / die Vertreter/in der Gastronomie und danach das langjährigste anwesende Mitglied das Hausrecht wahr. In den Wirtschaftsräumen hat der / die für die Führung des Wirtschaftsbetriebes beauftragte Unternehmer/in ein eigenes, durch Vertrag eingeschränktes Hausrecht.



§ 3 Zutritt zu Klubhaus und Grundstück

Vollmitglieder der BT haben zu den allgemeinen Trainingszeiten und zu Veranstaltungen am Standort Zutritt, wenn sie sich dem/der Hausrecht ausübenden Vertreter/in vorstellen. Sportkamerad/innen befreundeter Vereine gelten als vorgestellt. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Grundstück nur Vollmitgliedern mit entsprechender wassersportlicher Schulung (z.B. Obleutelehrgang), im Einverständnis mit der Fachbereichsleitung oder mit schriftlichem Verzicht auf wassersportliche Aktivitäten gestattet. Vollmitglieder können von dem/der Grundstücksbeauftragten gegen Hinterlegung eines Pfandbetrages einen Grundstücksschlüssel erhalten. Für den Fall seines Verlustes sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu tragen. Bei Vereinsaustritt, -ausschluss oder Veränderungen, die den Anspruch auf einen Schlüssel aufheben, ist dieser innerhalb von zwei Wochen an den / die Grundstücksbeauftragte/n zurückzugeben. Für minderjährige Vollmitglieder ab 16 entscheidet die Fachbereichsleitung in Abstimmung mit dem / der Grundstücksbeauftragte/n über die Schlüsselvergabe.

(2) Das Betreten der Trainingsräume, der Umkleideräume sowie der Waschräume ist nur Sportler/innen gestattet.

(3) Das Betreten der Bootshallen ist nur Ruder/innen gestattet. Die Fachbereichs - und Abteilungsleitung kann auch anderen Sportler/innen die Nutzung genehmigen. Rauchen und offenes Feuer in geschlossenen Räumen ist verboten. Vor Betreten der Sporträume sind Füße/Schuhe von Dreck zu säubern.

§ 4 Aufenthalt auf dem Grundstück und im Klubhaus

Bootshallen, Fenster und Türen sind nach Benutzung der Räume zu schließen. Sofern das Einfahrtstor nicht beaufsichtigt ist und kein reger Betrieb herrscht, ist dieses ebenfalls zu verschließen. Beim Verlassen des Grundstücks oder der Räume ist das Licht auszuschalten (mit Ausnahme der Gartenbeleuchtung) sowie etwaige Flaggen vom Flaggenmast einzuholen und ordnungsgemäß zu verstauen. Insbesondere die Person, die das Grundstück als Letztes verlässt, hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks zu überzeugen. Beschädigungen und Verunreinigungen sind von den Betreffenden dem / der Grundstücksbeauftragte/n, der Fachbereichsleitung zu melden und auf eigene Kosten zu beseitigen. Eltern haben außerhalb der Trainingszeit Aufsichts- und Sorgfaltspflicht für ihre Kinder. Die entsprechenden Aufsichtspersonen sind dazu angehalten, darauf zu achten, dass niemand durch ihre Kinder im beträchtlichen Maß gestört wird.

§ 5 Nutzung des Grundstücks & des Klubhauses



Die Trainingsräume dienen dem Sport. Die Nutzung anderer Bereiche (Spielplatz für Kinder, Trampolin, Strandbereich, Parkplatz, Aufenthaltsräume) erfolgen auf eigene Gefahr. Grundstück und Haus sind sauber zu halten. Müll ist nach Arten getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter einzuwerfen. Hunde sind besonders zu beaufsichtigen und an der Leine zu führen. Hundekot ist zu beseitigen.

Bei der Nutzung ist auf ein ressourcenschonendes und energiesparendes Verhalten zu achten. Es ist untersagt, privates Boots- oder anderes Sportmaterial auf dem Grundstück zu lagern. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Fachbereichsleitung und des / der Grundstücksbeauftragte/n gestattet. Jegliches Material für (alternativen) Wassersport, welches ohne Absprache am Strandbereich, in den Hallen, im Carport oder Außenlager gelagert wird, steht automatisch allen Mitgliedern der Abteilung zur Verfügung, sofern sie die Qualifikation für die Nutzung besitzen.

§ 6 Nutzung des Aufenthaltsraumes

Der Aufenthaltsraum dient als Gesellschaftsraum. Nach Absprache mit der Fachbereichsleitung und der Gastronomie ist eine anderweitige Nutzung möglich. Das Betreten in einer dem Anlass angemessenen Kleidung wird erwartet. Mobiliar aus dem Aufenthaltsraum ist ausschließlich im Aufenthaltsraum aufzubewahren. Das Abstellen von Mobiliar in den Bootshallen und anderen für den Sport zu nutzenden Räumen ist untersagt. In Ausnahmefällen, die mit der Fachbereichsleitung und dem Grundstücksbeauftragten abzustimmen sind, kann während einer Veranstaltung Mobiliar in der Bootshalle 2 kurzzeitig abgestellt werden, sofern es den Sportbetrieb nicht behindert. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Bootshalle umgehend, spätestens bis 10:00 des Folgetages, freizuräumen.

§ 7 Badeverbot, Strandbereich & Freizeitwassersport

(1) Das Grundstück liegt an einer Bundeswasserstraße. Baden ist an Bundeswasserstraßen grundsätzlich verboten. Erfolgt Baden ungeachtet dessen, erfolgt dies ausdrücklich auf eigene Verantwortung und auf eigene Gefahr.

(2) Der Strandbereich dient der Erholung und Regeneration. Sportliche Aktivitäten sind hier zu vermeiden. Die Nutzung von Strandkörben, Liegestühlen und ähnlichem Material erfolgt auf eigene Verantwortung. Die zur Verfügung gestellte Bestuhlung ist pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung ordnungsgemäß abzudecken bzw. an die dafür vorgesehenen Lagerorte zurückzustellen.

(3) Die Nutzung von Freizeitwassersportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Mitglieder haben vor der Nutzung ihre Fahrt unter Angabe des geplanten Ziels in das elektronische



Fahrtenbuch einzutragen. Für Schäden an nicht-ruderischem Bootsmaterial haftet der / die Verursacher/in. Schäden sind schriftlich per E-Mail der Fachbereichsleitung zu melden.

§ 8 Nutzung der Boote, Bootshallen, des Bootsplatzes und des Bootsstegs

- (1) Die Bootshallen dienen ausschließlich dem Unterstellen von Booten und Rudermaterialien. Boote und anderes Rudermaterial sind nach der Benutzung auf geeignete Weise zu säubern. Etwaige Schäden sind im Fahrtenbuch zu vermerken und, wenn möglich, zu beheben. Der Ruderer / die Ruderin, der / die das Grundstück als Letzte/r verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Boote an ihrem vorgesehenen Lagerplatz verstaut sind und keine Böcke oder Bootsmaterial mehr auf dem Bootsplatz verbleiben.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Bootsplatz ist nur für kurze Dauer ohne Behinderung des Ruderbetriebs zu Be- und Entladezwecken gestattet. Es sind im Übrigen die vorgesehenen Parkplätze zu nutzen.
- (3) Der Bootssteg dient vorrangig dem zügigen Wassern und Herausnehmen von Ruderbooten. Eine abweichende Nutzung ist umgehend für solche zu unterbrechen und erst wieder aufzunehmen, sofern diese abgeschlossen sind. Insbesondere Paddelboote, Motorboote und SUPs dürfen den Steg nur benutzen, wenn dies den Ruderbetrieb nicht behindert und kein Material auf dem Steg gelagert wird.

§ 9 Nutzung der Werkstatt

Die Werkstatt wird vom / von der Bootswart/in überwacht und für einzelne Arbeiten zur Verfügung gestellt. Sämtliches Arbeitsgerät ist nach dem Gebrauch zu säubern und ordnungsgemäß an seinen Platz zurückzustellen. Fußböden und Arbeitstische sind von allen Benutzer/innen umgehend zu reinigen. Eine private Nutzung von Werkzeug ist grundsätzlich nicht zulässig und bedarf in Ausnahmen der Zustimmung der Fachbereichsleitung oder dem/der Bootswart/in.

§ 10 Nutzung der Trainingsräume

Die Trainingsräume bestehen aus dem großen Sportraum im Erdgeschoss und dem Ergometerraum samt Vorraum im Obergeschoss.

- (1) Der Sportraum dient vorrangig der Durchführung von offiziellem Trainingsangebot. Hierzu gehören auch von den Mitgliedern organisierte Trainings. Außerhalb dieser Zeiten steht er den Vollmitgliedern und ihren Gästen zur freien Nutzung zur Verfügung. Die ausgehangenen Nutzungsregeln sind zu beachten und der Raum ist stets sauber und ordentlich zu halten. Der Raum darf insbesondere nicht mit Straßenschuhen betreten



werden. Die Kraftsportgeräte sind nur unter Aufsicht der durch die BT vertraglich ernannten Trainer/innen zu nutzen. Jegliche Nutzung in Abwesenheit der Trainer/innen findet nur auf eigene Gefahr statt.

(2) Der Ergometerraum samt Vorraum dient vorrangig dem offiziellen Trainingsangebot für den Rudersport. Außerhalb der Trainingszeiten steht er den Vollmitgliedern und ihren Gästen zur freien Nutzung zur Verfügung.

§ 11 Nutzung als Schlafräume

Der Gesellschaftsraum wie auch die Trainingsräume können von Sportler/innen nach Absprache mit der Fachbereichsleitung zu Übernachtungszwecken genutzt werden. Gäste haben eine Nutzungsgebühr zu entrichten, welche mit der Fachbereichsleitung nach Umfang des Aufwandes abzustimmen ist. Die Räumlichkeiten sind gesäubert zu hinterlassen.

§ 12 Nutzung der Waschräume

Die Waschräume dienen ausschließlich der Körperreinigung. Auf sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten. Nach dem Duschen sind die Fenster im Sommer auf Kippstellung zu bringen und im Winter hinreichend lange zu öffnen, jedoch vor Verlassen des Klubhauses wieder zu verschließen. Der Fußboden ist zu reinigen. Nach dem Duschen ist auf dem Weg zum Umkleideraum geeignetes Schuhwerk (Badesandalen) zu benutzen.

§ 13 Nutzung der Garderobenschränke

Grundsätzlich steht allen Sportler/innen nach Möglichkeit in den Umkleideräumen ein Spind zu. Dieser Spind ist immer sauber und verschlossen zu halten. Die Verteilung der Spinde erfolgt durch den / die Grundstücksbeauftragte/n. Ohne dessen Zustimmung darf kein Spind belegt, vertauscht oder unberechtigt verschlossen werden. Andernfalls kann der Spind auf Kosten des / der Verursacher/in geöffnet und neu vergeben werden. Alle Spindinhaber/innen haften für den Zustand und jeweiligen Spindschlüssel. Für den Fall des Spindschlüsselverlustes sind die Kosten der Wiederbeschaffung vom / von der Spindinhaber/in zu tragen. Bei Vereinsaustritt, -ausschluss oder Veränderungen, die den Anspruch auf einen Spind aufheben, ist dieser innerhalb von zwei Wochen zu räumen und dem / der Grundstücksbeauftragten sauber zu übergeben. Der Schlüssel ist gleichzeitig unverzüglich abzugeben. Andernfalls ist die / der Grundstücksbeauftragte berechtigt, den Schrank zu öffnen und diesen anderweitig zu vergeben.



Die kleinen Schließfächer für Wertgegenstände dürfen von Sportler/innen für die Dauer der Sportausübung genutzt werden, sofern sie keinen Spind besitzen. Die Schließfächer sind sauber zu hinterlassen, der Schlüssel ist nach der Benutzung im Schloss stecken zu lassen.

§ 14 Sauna

Die Nutzung der Sauna ist nur Vollmitgliedern gestattet. Die Sauna dient insbesondere der körperlichen Erholung und Entspannung. Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Aus Sicherheitsgründen wird die Nutzung ab zwei Personen empfohlen. Das Aufheizen erfolgt mit einem Holz-Saunaofen mittels Hartholz. Der Betrieb mit Nadelholz, Holzbriketts oder Kohlebriketts ist untersagt. Während des Betriebs darf der Saunaofen, außer zum Befeuern über die Ofentür, nicht berührt werden (es besteht Verbrennungsgefahr). Die Innentemperatur darf 100° Celsius nicht überschreiten; durch Öffnen der Tür und der Zwangsbelüftung kann für ausreichend Sauerstoff und Abkühlung gesorgt werden. Die Nutzung erfolgt unter Beachtung der „allgemein bekannten Saunaregeln“, insbesondere sind sämtliche Flächen wie Liegebänke, Rückenlehnen, Kopfstützen und Boden mit Handtüchern zum Schutz vor Schweiß abzudecken (Handtuchpflicht). Das Betreten der Sauna ist nur ohne Schuhe gestattet. Das Essen und Trinken im Saunaraum ist untersagt, von Alkoholgenuss während des Saunierens wird generell abgeraten. Es dürfen keine Aufgussmittel oder Öle auf das Saunaholz gelangen - keine Flaschen im Innenbereich, insbesondere in Ofennähe abstellen, Saunaaufgüsse nur mit geeigneten zugelassenen Mitteln und nie unverdünnt mit maximal drei bis vier Kellen durchführen. Alkoholhaltige Flüssigkeiten gehören nicht auf die Saunasteine und den Saunaofen und führen zu Brand- und Explosionsgefahr.

Während der Nutzung muss eine volljährige Person die Aufsicht übernehmen. Die Nutzung der Sauna erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Risiken oder Bedenken sollte von einem Saunagang abgesehen werden, ggf. sollte ein Arzt konsultiert werden. Nach der Nutzung ist die Ofentür sowie die darunter liegende Luftklappe geschlossen zu halten. Die Außentür ist mit dem vorhandenen Zahlenschloss zu verschließen. Schäden sind dem/der Saunabeauftragten zu melden.

§ 15 Gartenpflege

Laub und verwesende Gartenabfälle sowie ggf. abgekühlte Asche sind auf dem Komposthaufen aufzuschichten bzw. auszustreuen. Werkzeug für die Gartenpflege steht fachkundigen Personen zur Verfügung. Nach Benutzung sind sie in ordnungsgemäßem und gesäubertem Zustand zurückzustellen. Die Lagerung sollte so erfolgen, dass keine Gefahr für Kinder und Erwachsene von ihnen ausgeht.



§ 16 Sonstige Verwahrung von Gegenständen

Nasse Kleidungsstücke sind zunächst zum Trocknen außerhalb der Spinde an den dafür vorgesehenen Stellen aufzuhängen. Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände, die länger auf dem Vereinsgelände außerhalb der zugewiesenen Schränke verbleiben, sind mit dem Namen des / der Eigentümer/in zu versehen. Aufgefundene, nicht gekennzeichnete Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von vier Wochen werden nicht gekennzeichnete Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände verwertet bzw. entsorgt. Der Verein haftet nicht für Schäden oder den Verlust von auf dem Grundstück gelagerten privaten Gegenständen aller Art.

§ 17 Sachspenden

Das Übergehen von Sachspenden (außerhalb von Verbrauchsgütern, die explizit dem Sportbetrieb dienen) in das Eigentum des Vereins muss auf der Fachbereichsversammlung von der Mitgliedschaft beschlossen werden.

§ 18 Nutzung des Motorboots und des Bootshängers

Das Motorboot "Möhre" darf nur nach vorheriger Einweisung und Genehmigung des / der Motorbootwart/in zu Trainingszwecken betreten und gefahren werden. Ebenso ist zum Motorboot zugehöriges Material im Schuppen (gelbe Postkiste) nicht zu anderen Zwecken zu verwenden. Die Benutzung des Bootsanhängers bedarf einer Genehmigung der Abteilungsleitung.

§ 19 Lärm

Es gelten die gesetzlichen Ruhezeiten (22 Uhr bis 6 Uhr, sonn- und feiertags ganztags). Verantwortlich für die Durchsetzung eines angemessenen Lärmpegels ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person.

§ 20 Feuer, Feuerwerk und Grillen

Das Zünden von Feuerwerk oder anderen Knallkörpern ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Ein Feuer darf nur bei Waldstufe 1 und nur in der Feuerschale unter Aufsicht einer volljährigen Person entzündet werden. Der Grill bzw. die Feuerschale sind nach Nutzung zu löschen und der Grill ist mit dem Deckel abzudecken.

§ 21 Zuwiderhandeln



Bei Zu widerhandlung kann der Vorstand der BT oder die Fachbereichsleitung Abmahnungen und Verweise im Sinne der Mitgliedschaft aussprechen.

§ 22 Gültigkeit

Diese Hausordnung wurde zuletzt am 11. Januar 2025 durch die Fachbereichsversammlung geändert, auf der Vereinsratssitzung am 13. Januar 2026 vom Vereinsrat der BT bestätigt und gilt unmittelbar ab diesem Zeitpunkt.

gez.

_____ (Abteilungsleiter/in)

_____ (Fachbereichsleiter/in)